

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

2. Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügel- und Taubenhalter im Kreis Stormarn vom 09.11.2016

In den folgenden Gemeinden des Kreises Stormarn, mit einer hohen Geflügeldichte von mehr als 500 Stück Geflügel pro km², wird die Aufstallungspflicht aufgehoben:

- Gemeinde Hamberge, Gemeinde Jersbek, Gemeinde Hammoor, Gemeinde Neritz, Gemeinde Todendorf, Gemeinde Steinburg

Begründung:

Nach dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) vom 05. April 2017 ist auf Grundlage der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 31. März 2017 sowie einer ornithologischen Bewertung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die weitere Entscheidung über die Aufstallung in Schleswig-Holstein unter anderem ein Mindestkriterium, dass die Aufstallung in Gebieten mit hoher Geflügeldichte (mehr als 500 Stück Geflügel pro km²) aufrechtzuerhalten ist, wenn in dem jeweiligen Kreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt die letzte amtliche Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel an einem Fundort außerhalb der Risikogebiete weniger als 30 Tage zurück liegt.

Da die letzte amtliche Feststellung eines Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Kreis Stormarn mehr als 30 Tage zurück liegt, kann für die oben genannten Gemeinden die Aufstallungspflicht aufgehoben werden.

Hinweise:

- In Restriktionsgebieten (Beobachtungsgebiet und Sperrbezirk) gilt weiterhin die Aufstallungspflicht bis die Gebiete aufgehoben werden.
- Bei Geflügel, welches nicht mehr aufgestellt wird, ist der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln wirksam zu unterbinden. Hierfür gilt es insbesondere zu beachten:
 - Die Fütterung erfolgt ausschließlich im Stall oder unter einem Dach, sodass gemäß § 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
 - Ein Tränken erfolgt ebenfalls geschützt vor Wildvögeln. Das Tränkwasser hat Trinkwasserqualität und wird entsprechend § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen.
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, werden gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt.
 - Die weiteren allgemeinen Schutzmaßnahmen gemäß §§ 2 - 6 Geflügelpest-Verordnung sind ebenso zu beachten.

- Die strengen Biosicherheitsmaßnahmen, auch für kleine Geflügelbestände, gelten weiterhin im gesamten Land Schleswig-Holstein.
- Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist weiterhin verboten.
- Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Der übrige Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 09.11.2016, zuletzt geändert am 07.04.2017, bleibt in seiner bekanntgemachten Ausführung bestehen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Bad Oldesloe, 26.04.2017

**Kreis Stormarn
-Der Landrat-
Fachbereich Ordnung
Fachdienst Recht und Veterinärwesen
Im Auftrag
gez. Dr. Reisewitz
-Amtstierarzt-**